



Gesetze für die Praxis?!

10 Jahre Reform der Führungsaufsicht – ein Resümee

Sind die Ziele umgesetzt? – aus Sicht der Justiz / Führungsaufsicht

Eickelborn, 17.10.2017



Gliederung

- Erforderlichkeit der Reform
- Zielverfolgung und Umsetzungsmaßnahmen
- Zielerreichung und Evaluation



Erforderlichkeit der Reform

Strafrechtsreform 1975

- Ablösung Polizeiaufsicht
- Aufnahme der Führungsaufsicht in das Strafgesetzbuch

Fortwährende Kritik/Reformbedarf

- „zahnloser Tiger“ – „stumpfes Schwert“
- hohe Rückfallraten
- Reformvorhaben Ende der 1980er – gescheitert

Praxisbefragung 2003

- Strafrechtsausschuss der JuMiKo
- umfassende Beteiligung der Praxis
- Bericht an BMJ im November 2004



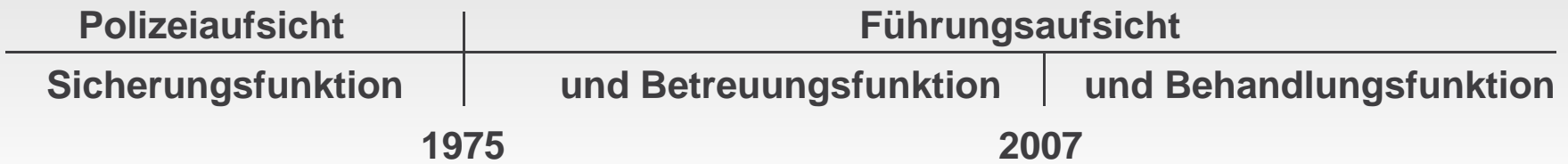
Maßnahmen, Ziele und Inhalte der Reform

Ziele – Gesetzentwurf (BT-Drucks 16/1993 vom 28.06.2006)

- Effizientere praktische Handhabung der Führungsaufsicht
- Schaffung eines Kriseninterventionsinstrumentariums, mit dem kritische Entwicklungen frühzeitig erkannt werden sollten, um diesen so rechtzeitig wie möglich begegnen zu können
- Appell an die Landesjustizverwaltungen, die Überprüfung und Verbesserung der Umsetzung der Führungsaufsicht in der Praxis im Blick zu haben



Maßnahmen, Ziele und Inhalte der Reform





Maßnahmen, Ziele und Inhalte der Reform

Inhalte:

- Neufassung und Erweiterung des strafbewehrten Weisungskatalogs (§§ 68b Abs. 1, 145a StGB)
- Ausdehnung des Strafrahmens für Weisungsverstöße in § 145a StGB von maximal einem Jahr auf maximal drei Jahre
- Erweiterung der Befugnisse des Vollstreckungsgerichts und der Führungsaufsichtsstelle
- Ermöglichung einer vorübergehenden Unterbringung zur Krisenintervention
- Verlängerung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen, bis hin zur unbefristeten Führungsaufsicht
- Einführung der Nachsorge- und forensische Ambulanzen
- Einführung von Offenbarungspflichten
- Vermeidung von Doppelbetreuungen



Evaluation der Führungsaufsicht

Arten der FA	aussetzungsbedingte FA (Rest zur Bewährung)	anordnungs-, erledigungs- und vollverbüßungsbedingte FA (keine Reststrafe oder Maßregel mehr)	
Typ FA	Typ I	Typ II	Typ III
Probanden	besserungsintensiv	vermindert sicherungsintensiv	sicherungsintensiv
Beispiel	§§ 67b Abs. 2, 67d Abs.2 StGB Maßregel (§§ 63, 64 StGB) wird direkt zur Bewährung ausgesetzt oder nach Vollstreckung eines Teils der Maßregel	§§ 67 d Abs. 4, 68 f StGB Ablauf der Höchstfrist der Maßregel (§§ 63, 64 StGB) oder Vollverbüßung der Freiheitsstrafe	
Deliktgruppen	alle Deliktgruppen	alle Deliktgruppen	Sexualdelikte
Legalprognose	positiv	negativ	
Sanktions-instrument	<i>Widerruf</i> der Bewährung § 67g I StGB Krisenintervention (§ 67 h StGB) – milderer Mittel	<i>Strafantrag</i> nach § 145a StGB Verlängerung der FA evtl. Vorführbefehl	
Sanktions-macht	hoch	(eher) niedrig	

Quelle: Zusammenstellung aus Baur / Kinzig, „Bundesweite Evaluation der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Reformen 2007 und 2011“



Zielerreichung und Evaluation

Organisation:

- Betreuungs- und Sicherungsfunktion am Beispiel der FAST Paderborn
- Qualitätsstandards in NRW und Qualitätszirkel auf Ebene des OLG

Effizienz:

- Erweiterung des Weisungskatalog erfüllt Bedürfnisse der Praxis
- Führungsaufsichtsstatistik im LG-Bezirk Paderborn
- Weisungen gemäß § 68b Abs. 1
- In Abgrenzung zu § 68b Abs. 2 (Bestimmtheitsgebot)
- Erweiterung des Strafrahmens (§ 145a StGB) kann u. U. beeindrucken
- Befugnisse der Aufsichtsstelle (§ 463a StPO)
- Unbefristete Führungsaufsicht und Relevanz für die Praxis – Novellierung Maßregelvollzugsgesetz (§ 68c Abs. 2 Nr. 2 StGB)



Zielerreichung und Evaluation

Krisenintervention:

- Forensische Ambulanzen (§§ 68a Abs. 7, 68b Abs. 2 S. 2, 3 StGB)
- Vorstellungsweisung (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB)
- Abgrenzung Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 StGB)
- Kombination der beiden vorstehenden Weisungen oft sinnvoll
- Kritik aus der Praxis (am Beispiel der psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz Paderborn)
- Krisenintervention gemäß § 67h StGB
- Gegenseitige Offenbarungspflicht (§§ 68a Abs. 8; § 68b Abs. 5 StGB)



Ausblick

Grenzen der Reform

- Praxisbeispiele
- Strafantrag gemäß § 145a StGB
- Krisenintervention gemäß § 67h StGB

Fazit

- Fortentwicklung (§ 487 StPO)
- Sind die Ziele umgesetzt?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.